

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:	13. September 2011
Zahl:	-2V-BG-7090/4-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(25. StVO-Novelle); **Stellungnahme**

Auskünfte:	Mag. Michaela Wegscheider
Telefon:	050 536 – 108008
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
per E-Mail an: st5@bmvit.gv.at**

**Radetzkystraße 2
1030 Wien**

Zu dem mit Schreiben vom 9. August 2011, GZ BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle), gibt das Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Zu dem in **§ 24** eingefügten **Abs. 5c** darf angemerkt werden, dass das im ersten Satz verwendete Wort „Patientin“ nicht zutreffend ist, da der Tätigkeitsbereich des Hebammenberufes nicht die Behandlung von Patienten umfasst, sondern die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge (vgl. § 2 Abs. 1 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2011). Da die Parkerleichterung nur auf den Fall der Geburtshilfe beschränkt sein soll, wäre daher der Begriff „Patientin“ durch den Wortlaut „Schwangeren oder Gebärenden“ zu ersetzen.

§ 94c Abs. 3 sieht nunmehr die Möglichkeit für die Gemeinden vor, unter bestimmten Voraussetzungen punktuelle Geschwindigkeitsmessungen zur Feststellung einer ziffernmäßig festgesetzten zulässigen Höchstgeschwindigkeit durchzuführen. Hierzu wird festgehalten, dass in der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 der Wunsch des Gemeindebundes in der gegenständlichen Angelegenheit zwar unterstützt, aber gleichzeitig auch klargestellt wurde, dass „die Möglichkeit der Länder, die Überwachungstätigkeit der Gemeinden mit

den jeweiligen Verkehrssicherheitskonzepten der Länder abzustimmen und einheitliche Kriterien für die Standortbeurteilung sowie für die automatisierte Verkehrsüberwachung aufzustellen, in den Gesetzestext und nicht bloß in die Erläuterungen aufgenommen werden“ sollte.

Diesem Vorbringen entspricht der Gesetzesentwurf hingegen nur bedingt, da nicht konkret ausgeführt wird, welche Voraussetzungen im Zeitpunkt der Übertragung bereits erfüllt sein müssen (zB Vorliegen eines verkehrstechnischen Gutachtens, Vorabkontrolle des Vorhabens (§§ 17, 18 DSGVO 2000) bei der österreichischen Datenschutzkommission, Dienstleistungsvereinbarung gemäß § 10 DSGVO 2000 von der Gemeinde mit dem Privatunternehmen, welches tätig werden soll).

Betreffend **§ 100 Abs. 11** wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes die Auffassung vertritt, dass die Strafverfahren im ordentlichen Wege abzuhandeln sind. Dies würde einen Verwaltungsaufwand bedeuten, der durch den 20-prozentigen Anteil an den Strafgeleinnahmen keinesfalls abgegolten werden würde. Daher bedürfte es diesbezüglich einer Klarstellung bzw. Änderung des VStG, wonach die Strafen auch im abgekürzten Verfahren (Anonymverfügung, Strafverfügung) eingehoben werden können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-13T11:15:35Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		